

Schiedsrichter selbst, so leisten sie einen Eid, daß sie bey seinem Ausspruch sich beruhigen wollen, und sie können alsdann nicht appelliren; ist er ihnen aber durchs Loos angewiesen, so steht ihnen die Appellation offen. (1) Die Schiedsrichter legen alsdann die Aussagen der Zeugen und alle zum Prozeß gehörige Stücke in eine Büchse, die sie sorgfältig versiegeln, und übergeben sie dem Archonten, welcher die Sache nun einem der obern Gerichtshöfe vortragen muß. (2)

Wenn auf Verlangen einer Partey der Archont die Sache solchen durchs Loos gewählten Schiedsrichtern übertragen hat, so steht der andern das Recht zu, entweder gegen die Incompetenz des Gerichtshofes, oder gegen die Rechtmäßigkeit des Gesuchs ihres Gegners einzuwenden. (3)

Die Schiedsrichter, die in vorkommenden Fällen selbst Unverwandte oder Freunde verurtheilen müssen, könnten versucht werden ein ungerechtes Urtheil zu fällen; man hat ihnen daher Auswege gelassen, um die Sache an einen der obern Gerichtshöfe zu verweisen (4) Sie könnten sich durch Geschenke bestechen, oder von irgend einer Parteilichkeit verleiten lassen; daher hat der beleidigte Theil das Recht, sie am Ende des Jahres gerichtlich zu belangen, und sie zu zwingen ihren Ausspruch zu rechtfertigen. Aus Furcht vor dieser Untersuchung könnten sie sich vielleicht dem Amte ganz und gar entziehen wollen; daher belegt das Gesetz jeden Schiedsrichter, der das durchs Loos ihm aufgetragne Amt abweist, mit einer gewissen Schande (5)

(1) Demosth. in Aphob. p. 918. Poll. lib. 8, cap. 10, §. 127.
(2) Herald. animadv. p. 372. (3) Ulpian. in orat. Demosth. adv. Mid. p. 662. (4) Demosth. adv. Phorm. p. 943. (5) Id. in Mid. p. 617. Ulpian. p. 663. (6) Poll. lib. 8, cap. 10, §. 126.